



Das st.gallische Öffentlichkeitsgesetz: eine Gratwanderung zwischen Transparenz und Geheimhaltungsinteressen

*Gemeinsame Veranstaltung SGJV/ SGAV zum Öffentlichkeitsprinzip
St.Gallen, 26. April 2017*

*Dr. Hans-Rudolf Arta
Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes SG*

«Das Recht auf Information ist nicht grenzenlos:
Oft stehen ihm berechnigte öffentliche oder
private Interessen entgegen. Diese zu
schützen, hat hohen Wert [...]»

Jörg Kruppenacher
NZZ, 23. Februar 2017



Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Erlassen am 16. September 2014

- Rechtsgültigkeit: 18. November 2014
- Vollzugsbeginn: 18. November 2014
- sGS 140.2



Inhalt

1. Entstehung des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons St.Gallen
2. Wesentliche Grundzüge des Öffentlichkeitsgesetzes
3. Verfahrensfragen



Inhalt

1. Entstehung des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons St.Gallen
2. Wesentliche Grundzüge des Öffentlichkeitsgesetzes
3. Verfahrensfragen



Art. 60 Kantonsverfassung SG

«Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.»



Inhalt

1. Entstehung des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons St.Gallen
- 2. Wesentliche Grundzüge des Öffentlichkeitsgesetzes**
3. Verfahrensfragen



Was regelt das neue Öffentlichkeitsgesetz?

Grundsatz und Stossrichtung:

→ vom «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt»

→ zum «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt»



Was regelt das neue Öffentlichkeitsgesetz?

Grundsatz und Stossrichtung:

→ Art. 1 Abs. 1: «Dieser Erlass fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung. Zu diesem Zweck regelt er...»

→ Art. 5: «Jede Person hat, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, [...] ein Recht auf ...»



Was regelt das neue Öffentlichkeitsgesetz?

→ Informationsverbreitung (Art. 4)

→ Information über die Tätigkeit öffentlicher Organe (Art. 8 bis 10)

→ Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 11 bis 18)



Zugang zu amtlichen Dokumenten

→ Welche Dokumente fallen unter das Gesetz?

Legaldefinition in Art. 12:

- auf einem Datenträger enthalten
- im Besitz eines öffentlichen Organs
- die Erfüllung einer Staatsaufgabe betreffend
- nicht ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch



Zugang zu amtlichen Dokumenten

→ Wer untersteht dem Gesetz?

Organ, Behörde, Dienststelle

- des Kantons
- einer selbständigen Anstalt des Kantons
- einer Gemeinde
- eines selbständigen Gemeindeunternehmens
- von Gemeinde- oder Zweckverbänden

Private sind gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen



Zugang zu amtlichen Dokumenten

→ Ausnahmen und Vorbehalte

Verfahren der Zivil-, Straf- oder
Verwaltungsrechtspflege?

- ZPO
- StPO
- VRP

Zugang zu Personendaten?

Datenschutz-
gesetz
(sGS 142.1)

Statistische Daten und
Informationen?

Statistik-
gesetz,
(sGS 146.1)



Zugang zu amtlichen Dokumenten

→ Ausnahmen und Vorbehalte

Besondere gesetzliche Bestimmungen

- betr. Geheimhaltung?
- betr. Informationspflicht?

diese gehen vor

Sonderfall als Ausnahme?

- hängige Geschäfte
- Unterlagen nicht öffentlicher Verhandlungen
- wirtschaftlicher Wettbewerb

kein Zugang



Interessenbeurteilung

Art. 6 Abs. 2 ÖG

Entgegenstehendes öffentliches Interesse?

- Gefährdung öffentlicher Ordnung
- Schwächung Verhandlungsposition
- Beziehung zu anderen Gemeinwesen
- Vereitelung Wirksamkeit von Massn.
- unverhältnismässiger Aufwand

Art. 6 Abs. 3 ÖG

Entgegenstehendes schutzwürdiges privates Interesse?

- Persönlichkeitsrechte Dritter
- Immaterialgüterrechte
- Berufs-, Geschäfts-, Fabrikationsgeheimnis

**Die Aufzählungen sind nicht abschliessend!
(«insbesondere»)**



Inhalt

1. Entstehung des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons St.Gallen
2. Wesentliche Grundzüge des Öffentlichkeitsgesetzes
- 3. Verfahrensfragen**



Zugang zu amtlichen Dokumenten: das Verfahren

- Anfrage schriftlich (gesuchstellende Person)
- Beurteilung allfällig entgegenstehender Interessen (ersuchtes Organ)
- Anhörung von betroffenen Dritten oder anderen öffentlichen Organen
- Stellungnahme innert 30 Tagen, ob und wie dem Gesuch entsprochen wird
- Gesuchstellende und angehörte Person können innert 14 Tagen Verfügung verlangen
- Rechtsschutz nach VRP



«Das Öffentlichkeitsprinzip soll dazu beitragen, das Vertrauen in die Behörden zu stärken. Je mehr sich diese der Transparenz entziehen, desto mehr verlieren sie an Glaubwürdigkeit.»

Jörg Kruppenacher
NZZ, 23. Februar 2017

